

Verein der Freunde und Förderer der GesamtSchule Quelle in Bielefeld

– Satzung –

in der Fassung vom 25.03.2015 (Entwurf)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen »Verein der Freunde und Förderer der GesamtSchule Quelle in Bielefeld«. Er ist am 02.03.1989 gegründet. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Name des Vereins lauten »Verein der Freunde und Förderer der Gesamtschule Quelle e.V. in Bielefeld«. Der Vereinssitz ist Bielefeld.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein fördert und unterstützt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der GesamtSchule Quelle in ideeller und materieller Hinsicht.
2. Im Rahmen dieser Zielsetzungen fördert der Verein besonders Schüler aus sozial schwachen Familien, unterstützt durch materielle Zuweisungen kulturelle, soziale und sportliche Aktivitäten der Schüler und trägt zur Finanzierung von Veranstaltungen und Anschaffungen bei, soweit dafür Etatmittel des Schulträgers nicht zur Verfügung stehen.
3. Darüber hinaus unterstützt er alle Maßnahmen, die der Pflege der Gemeinschaft zwischen Lehrern, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern sowie Freunden und Förderern der GesamtSchule Quelle dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich, einen jährlichen Mindestbetrag von € 7,- als Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden zugegangen sein.
3. Ein Beitragsrückstand von 12 Monaten berechtigt den Vorstand, den Ausschluss des Mitgliedes auszusprechen.
4. Darüber hinaus kann ein Ausschluss von Mitgliedern bei vereinsschädigendem Verhalten durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Dafür ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem SchatzmeisterZum erweiterten Vorstand können bis zu vier Beisitzer gehören.
2. Der Vorstand führt seine Geschäfte unentgeltlich, Barauslagen werden erstattet.
3. Die Vorsitzenden, der Schatzmeister und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei von diesen gemeinschaftlich vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8**Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt über die Verwendung der Mittel.
2. Darlehnsaufnahme ist ausgeschlossen.
3. Der Vorstand hat einmal im Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und auf ihr einen Bericht über seine Geschäftsführung abzulegen.

4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 9

Kassenverwaltung und -prüfung

1. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
2. Die Kasse ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 10 Abs. 7 von den zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung hat durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes jederzeit in gleicher Form einberufen. Sie muss von dem Vorsitzenden auch einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmrecht sind alle Mitglieder.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat
 1. den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
 2. den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegenzunehmen,
 3. aus ihrer Reihe zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen,
 4. die Höhe des Vereinsbeitrages zu beschließen.
2. Im Übrigen soll die Mitgliederversammlung Anregungen für die Arbeit des Vereins geben.
3. Zu Abs. 1 Ziffer 1 - 3 ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu Abs. 1 Ziffer 4 ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Satzungsänderung

1. Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Satzung, der von mindestens 1/3 der Mitglieder gestellt wird, muss von dem Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen der Stadt Bielefeld mit der Bestimmung zu übertragen, dass das Vermögen für unterrichtsfördernde Einrichtungen an der GesamtSchule Quelle zu verwenden ist.
3. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins. Beide vertreten den Verein gemeinschaftlich (§ 48 Abs. 3 BGB). Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestimmen.